

**13.06.00**

## **Unterrichtung**

durch das  
**Europäische Parlament**

---

**Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europische Parlament "Weitere Manahmen zur Bekmpfung des Frauenhandels"**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 113180 - vom 6. Juni 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 19. Mai 2000 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels" (KOM(1998) 726 – C5-0123/1999 – 1999/2125(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- In Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1998) 726 – C5-0123/1999),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen<sup>1</sup>, vom 14. April 1989 zur Ausbeutung von Prostituierten und zum Menschenhandel<sup>2</sup>, vom 16. September 1993 zum Frauenhandel<sup>3</sup>, vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel<sup>4</sup> und vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung (KOM(1996) 567 – C4-0638/1996)<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (CEDAW), insbesondere Artikel 6 dieses Übereinkommens, die UN-Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (1993) und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989),
- unter Hinweis auf die Schlußerklärung und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz der UN im September 1995 in Peking, insbesondere den kritischen Problembereich D,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung zu europäischen Leitlinien für wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung (Den Haag, 24. bis 26. April 1997) und die Tatsache, daß nur ein Mitgliedstaat einen nationalen Berichterstatter zum Thema der Bekämpfung des Frauenhandels bestellt hat,
- unter Hinweis auf die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern<sup>7</sup>, mit der sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, ihre nationalen Rechtsvorschriften zu überprüfen, eine Reihe von Vergehen als Straftatbestände einzustufen und Strafen für den Menschenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung einzuführen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 176 vom 14.7.1986, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 352.

<sup>3</sup> ABl. C 268 vom 4.10.1993, S. 141.

<sup>4</sup> ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88.

<sup>5</sup> ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55.

<sup>6</sup> ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 39.

<sup>7</sup> ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

- unter Hinweis auf die am 23. April 1997 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angenommene Empfehlung 1325 (1997),
  - unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat am 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität<sup>8</sup>,
  - unter Hinweis auf die Internationale Konferenz zum Frauenhandel, die am 20. und 21. Oktober 1998 in Wien veranstaltet wurde,
  - unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat am 3. Dezember 1998 in Wien angenommenen Aktionsplan zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>9</sup>,
  - unter Hinweis auf den Beschluß Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne - Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen<sup>10</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999,
  - unter Hinweis auf den am 19. Juli 1999 in Köln verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa,
  - unter Hinweis auf die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Juli 1999 angenommene Resolution zum Frauen- und Kinderhandel,
  - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, mit dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens vervollständigt wird,
  - unter Hinweis auf das Ergebnis der öffentlichen Anhörung vom 23. Februar 2000 zur Bekämpfung des Frauenhandels,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0127/2000),
- A. unter Hinweis darauf, daß Schätzungen der UN und des IOM zufolge vier Millionen Menschen weltweit Opfer von Menschenhandel sind und alljährlich 500.000 Opfer der Schlepper nach Westeuropa gelangen; unter Hinweis darauf, daß die Zahl der Opfer sämtlichen Indikatoren zufolge im Anstieg begriffen ist und die Ströme aus den mittel- und osteuropäischen Ländern – zusätzlich zu den bereits bestehenden Zustrom aus Lateinamerika, der Karibik und Asien – dramatisch zugenommen haben,
- B. in der Erwägung, daß im allgemeinen niemand sich frei für die Prostitution als Lebensform

<sup>8</sup> ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

<sup>9</sup> ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

<sup>10</sup> ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

entscheidet, sondern daß diese ein Phänomen darstellt, das eng mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Möglichkeiten der Frauen in einer gegebenen gesellschaftlichen Wirklichkeit zusammenhängt; daß diejenigen, die sie ausüben, auf die eine oder andere Weise dazu gezwungen werden und daß sexuelle Ausbeutung ein Verbrechen ist; ferner in der Erwägung, daß es notwendig ist, dem Kampf gegen die Zwangsprostitution und den Menschenhandel, insbesondere den Frauenhandel, zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung größere Anstrengungen und umfangreichere Mittel zu widmen,

- C. in der Erwägung, daß viele Opfer des Menschenhandels von internationalen Banden gekidnappt wurden, während andere von ihren Familien verkauft oder mit falschen Versprechungen bezüglich eines Arbeitsplatzes weggelockt wurden,
- D. in der Erwägung, daß Frauen und Kinder besonders verwundbar für diese moderne Form der Sklaverei sind, die die sexuelle Ausbeutung einschließt; unter Hinweis darauf, daß die Opfer aller elementaren Rechte beraubt sind, keinen Rechtsstatus besitzen und durch Drohungen und Gewalt in einen Zustand extremer Abhängigkeit gezwungen werden,
- E. in der Erwägung, daß viele Frauen, die Opfer des Menschenhandels wurden, sich heute auf dem Gebiet der Europäischen Union befinden, wobei die allermeisten von ihnen keinerlei Zugang zu sozialem Schutz haben,
- F. unter Hinweis darauf, daß auch andere Bereiche als die Sexindustrie am Menschenhandel generell und am Frauen- und Kinderhandel im besonderen beteiligt sind,
- G. in der Erwägung, daß der Frauenhandel ein Zweig der organisierten Kriminalität ist, in dem hochorganisierte Netze riesige Gewinne aus der Ausbeutung von Menschen erzielen, wobei diese Netze oftmals an anderen kriminellen Aktivitäten wie dem Drogen- und Waffenhandel beteiligt sind und nur verhältnismäßig geringe Strafen befürchten müssen,
- H. in der Erwägung, daß die Gewalt und die seelische Grausamkeit gegen die Opfer wie auch die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Banden zugenommen haben,
- I. in der Auffassung, daß das in den meisten Mitgliedstaaten geltende direkte oder indirekte Verbot der Prostitution einen von kriminellen Organisationen beherrschten Schwarzmarkt schafft, durch den die betroffenen Personen, vor allem die Einwanderer, der Gewalt und der Ausgrenzung ausgesetzt werden,
- J. in der Erwägung, daß der Kampf gegen den Menschenhandel im Vertrag von Amsterdam (Artikel 29 EUV) als Zielvorgabe für die Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgeschrieben worden ist,
- K. in der Erwägung, daß die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ein klares Mandat für ein Vorgehen der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere der sexuellen Ausbeutung von Frauen wie von Kindern, enthalten, da es sich hier um einen der Bereiche handelt, in dem die Anstrengungen gebündelt werden sollten, um sich zügig und mit Vorrang auf gemeinsame Definitionen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafen zu einigen,
- L. in der Erwägung, daß die Justizminister in der Ministererklärung von Den Haag vom 26. April 1997 alle Mitgliedstaaten aufgefordert haben, einen nationalen Berichterstatter zu bestellen, der die jeweilige Regierung über die Entwicklungen bei Umfang, Natur und Methoden des Frauenhandels unterrichten soll,

- M. in der Erwägung, daß der Europäische Rat in Tampere seine Entschlossenheit bekräftigt hat, die illegale Einwanderung zu bekämpfen, indem gegen diejenigen vorgegangen werden soll, die für Menschenhandel und die wirtschaftliche Ausbeutung von Migranten verantwortlich sind, und den Erlaß von Rechtsvorschriften forderte, mit denen schwere Strafen zur Ahndung dieses Verbrechens eingeführt werden,
  - N. unter Hinweis darauf, daß die abgegebenen Verpflichtungen und politischen Erklärungen nicht angemessen in Strafrechtsvorschriften umgesetzt worden sind; in der Erwägung, daß das Fehlen spezifischer Rechtsvorschriften zum Frauenhandel in einigen Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Ländern, die unterschiedlichen Rechtssysteme und die fehlende Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Justizbehörden in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern den Schleppern Straflosigkeit garantieren,
  - O. unter Hinweis darauf, daß das Fehlen einer gemeinsam vereinbarten Definition des Menschenhandels ein großes Hindernis für ein in sich schlüssiges Vorgehen und Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Verbrechens ist,
  - P. unter Hinweis darauf, daß die verfügbaren völkerrechtlichen Instrumente, insbesondere das UN-Übereinkommen von 1949 über die Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution, unzureichend sind und es kein internationales Rechtsinstrument gibt, das sämtliche Aspekte des Menschenhandels abdeckt; die Einstufung solcher Instrumente als unzureichend ist auch auf einen Mangel an politischen Willen und Engagement zurückzuführen, diese Fragen vorrangig zu behandeln,
  - Q. unter Hinweis darauf, daß der Frauenhandel ein komplexes Phänomen ist und Aspekte umfaßt wie Menschenrechtsverletzungen, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Einwanderungs- und Visapolitik, die Ungleichheit der Geschlechter, Armut und sozio-ökonomische Unterschiede in und zwischen einzelnen Ländern; mit der Feststellung, daß ein Konsens über die Notwendigkeit eines multidisziplinären Ansatzes unter Einbeziehung sämtlicher Faktoren und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern besteht,
  - R. in der Erwägung, daß die Europäische Union die Koordinierung und Kohärenz ihrer Aktivitäten innerhalb verschiedener internationaler Foren wie den Vereinten Nationen, dem Europarat, der OSZE, dem Peking-Revisionsprozeß, dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und der G8 sicherstellen muß,
1. verurteilt den Frauen- und Kinderhandel als unvermeidbare Verletzung von grundlegenden Menschenrechten und folglich als kriminelle Handlung und betont, daß solche Verletzungen zunehmend und wiederholt auf EU-Gebiet begangen werden;
  2. begrüßt die Mitteilung der Kommission, mit der das Engagement bekräftigt wird, der Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels weiterhin eine bevorrechtigte Rolle auf der politischen Tagesordnung der Union einzuräumen, und erwartet praktische Aktionen/Initiativen;
  3. verweist auf die Verknüpfungen zwischen dem Menschenhandel, der Migration und der Asylpolitik; fordert die Kommission auf, das Ausmaß zu analysieren, in dem Einwanderungsgesetze und -praktiken in der Europäischen Union zum Handel beitragen, und fordert einen spezifischen Ansatz bei der Bekämpfung des Frauenhandels über die Themen der illegalen Zuwanderung Migration hinaus;
  4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zur Bekämpfung des Menschenhandels zum

Zwecke der sexuellen Ausbeutung alle Möglichkeiten der Artikel 30, 31 und 34 des EU-Vertrags zu nutzen;

5. fordert die Regierungskonferenz auf, in den Vertrag eine klare Rechtsgrundlage für die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich des Frauenhandels, aufzunehmen und gleichzeitig die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in den Gemeinschaftspfeiler einzubinden, um eine größere Kohärenz der Rechtsvorschriften und stärkere demokratische Kontrollen zu erreichen;
6. empfiehlt eine gemeinsame EU-Politik, die sich auf die Ausarbeitung eines Rechtsrahmens und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften sowie auf Gegenmaßnahmen, Prävention, strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Täter sowie auf den Schutz und die Unterstützung der Opfer konzentriert;
7. glaubt, daß eine eindeutige und harmonisierte Definition des Begriffes "Frauenhandel" eine Voraussetzung für eine effektive Bekämpfung des Frauenhandels ist und daß eine solche Definition neben der Zwangsprostitution und der sexuellen Ausbeutung alle sklavereiähnlichen Praktiken, z.B. Zwangsarbeit und Zwangsheirat, abdecken sollte;
8. fordert die Mitgliedstaaten und die beitrittswilligen Länder auf,
  - Frauenhandel und damit zusammenhängende sklavereiähnliche Praktiken in ihren Rechtsvorschriften als Verbrechen einzustufen und die Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten,
  - die Koordinierung auf nationaler Ebene zu verbessern und eine zentrale Behörde zur Bekämpfung des Schlepperwesens und damit einhergehender Verbrechen einzusetzen,
  - Polizeieinheiten zur Bekämpfung des Menschenhandels einzusetzen bzw. zu verstärken,
  - ihre Berichterstattungsmechanismen und die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern, Europol und Interpol sowie in bezug auf die Ermittlungen und die Gerichtsverfahren zu verbessern, um Netze, die für Menschenhandel und andere kriminelle Aktivitäten verantwortlich sind, zu entdecken und zu zerschlagen, wobei der Geldwäsche besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist,
  - alljährlich über die in den genannten Bereichen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
9. fordert die Kommission auf, im Anschluß an die mangelhafte Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme von 1997 und im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Tampere spezifische Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und der Ermittlungs- und Strafverfolgungsmethoden zu formulieren, um folgendes zu gewährleisten:
  - eine harmonisierte Definition des Begriffes "Menschenhandel", die eine vergleichbare Einstufung dieses Straftatbestands in sämtlichen Mitgliedstaaten gestattet,
  - effektive, verhältnismäßige und abschreckende Strafen gegen Schlepper,
  - extraterritoriale Jurisdiktion und Auslieferung für den Straftatbestand des Menschenhandels,
  - Beschlagnahme der Einkünfte aus kriminellen Aktivitäten und gesetzliche Möglichkeit der Entschädigung und Wiedergutmachung für die Opfer wegen der erlittenen wirtschaftlichen, physischen und psychischen Schäden,
  - Entkriminalisierung der Opfer von Menschenhandel, einschließlich ihrer Entkriminalisierung für die Verwendung falscher Visa bzw. Dokumente aufgrund

ihrer traumatischen Situation, sowie Verbot jedweder Form der Internierung der Opfer in Haftanstalten,

- Maßnahmen im Bereich des Opfer- und Zeugenschutzes und des Schutzes der Familienangehörigen von Zeugen auch im Herkunftsland und eine Sicherheitsgarantie für Frauen, die als Zeugen aussagen oder aussagen wollen,
- Möglichkeit für Nichtregierungsorganisationen, Gerichtsverfahren im Namen der Opfer anzustrengen,
- Umkehrung der Beweislast in Gerichtsverfahren wegen mutmaßlicher Straftaten des Menschenhandels in einer Weise, daß sie dem mutmaßlichen Händler aufgebürdet wird und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen Verfassungen,
- Verzicht darauf, bei Opfern von Frauenhandel eine Eintragung in das Vorstrafenregister oder in öffentlichen bzw. privaten Dokumenten vorzunehmen, und Festlegung des Grundsatzes, daß der Opferstatus auf keine Weise gegen den Betroffenen oder seine Familienangehörigen verwendet werden darf, insbesondere was die uneingeschränkte Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit, freie Niederlassung und auf Suche nach einer entlohnenden Tätigkeit betrifft,
- absolute Vertraulichkeit der ärztlichen und psychologischen Gutachten, die nur auf Antrag der betroffenen Person erstellt werden dürfen und die mit einer angemessenen vorherigen und nachherigen Beratung einhergehen müssen,
- eine Analyse des Phänomens und der derzeit bestehenden Instrumente zu seiner Bekämpfung einschließlich konkreter Daten und Schätzungen - Zahl, Herkunft, Alter und Geschlecht der betroffenen Personen, Vergleich der Strafgesetze,
- eine Darlegung der Probleme, die bei der Identifikation und den Bemühungen zur Zerschlagung der Netze und bei der Ermittlung der möglichen Verbindungen zwischen den verschiedenen Mafiaorganisationen auftreten,
- eine konkrete Bilanz der polizeilichen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit den Drittländern, insbesondere den beitragswilligen Ländern, sowie eine Übersicht über die Betreuungsmöglichkeiten für die Opfer,
- eine Schätzung der Haushaltsmittel, die für die Durchführung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen auf Ebene der Europäischen Union notwendig sind;

10. betont die Schlüsselrolle von Europol bei der Verbrechensvorbeugung sowie bei Analysen und Ermittlungen, fordert den Rat auf, die notwendige Unterstützung und die notwendigen Mittel bereitzustellen und fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Europol-Ressourcen – sowohl bezüglich Personal als auch bezüglich Mittelausstattung – zur Bekämpfung des Frauenhandels zu verstärken;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Tendenz zum Einsatz neuer Technologien, insbesondere des Internet, für die Verbreitung von Informationen über Angebot und Nachfrage durch Schleuserringe, einschließlich des Frauenhandels per Versandgeschäft, angemessen zu bekämpfen;

12. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den beitragswilligen Ländern unverzügliche und wirksame Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu ergreifen:

- Erhebung, Analyse und Austausch kompatibler Daten zwischen den verschiedenen Akteuren, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen,
- Untersuchungen zur Bewältigung der zugrundeliegenden Ursachen in den Herkunftsländern, insbesondere Armut, sozio-ökonomische Bedingungen, ungleicher Status von Frauen, sowie Untersuchung des Profils und der Motive der Akteure, insbesondere der Opfer,

- Untersuchung der Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage beim Frauenhandel und beim Sextourismus,
  - Informations- und Vorbeugungskampagnen, die auf potentielle Opfer und Regierungsbeamte in den Herkunfts- und Transitländern ausgerichtet sind,
  - Entwicklung eines globalen Warnsystems für die Überwachung möglicher Flüchtlings- oder Migrationsströme, um Frauen- und Kinderhandel im Keim zu ersticken,
  - Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen mit Blick auf die Reduzierung der Nachfrage,
  - Förderung bzw. Verstärkung von Netzen und Partnerschaften zwischen Polizei-, Gerichts- und Sozialbehörden sowie Nichtregierungsorganisationen,
  - Ausbildungsmaßnahmen für Polizeikräfte, Staatsanwälte, Gerichtsbehörden und Personal von Botschaften, Konsulaten und Einwanderungsbehörden mit Blick auf die Identifizierung potentieller Opfer,
  - Austausch optimaler Praktiken,
  - Veröffentlichung eines für die Allgemeinheit leicht zugänglichen Jahresberichts über Fortschritte in diesen Bereichen;
13. fordert Interpol auf, regelmäßig und erstmals Ende des Jahres 2000 Übersichten über die Rechtsvorschriften und Strafen im Zusammenhang mit der Zwangsprostitution und dem Frauenhandel sowie über polizeiliche Methoden zur Bekämpfung des Frauenhandels zu veröffentlichen, wobei diese Übersichten überprüft und durch Informationen über sämtliche Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Länder ergänzt werden sollten;
14. fordert sämtliche Mitgliedstaaten auf, entsprechend der Erklärung von Den Haag tätig zu werden und unverzüglich einen nationalen Berichtersteller zum Thema Frauenhandel zu bestellen;
15. fordert den Rat auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einer Botschaft der Mitgliedstaaten in den beitrittswilligen Ländern und den Herkunftsländern der Opfer einen Verbindungsbeamten für Fragen des Frauen- und Kinderhandels zuzuweisen;
16. macht auf die Entwicklung neuer Trends im Frauenhandel und auf die Situation von Frauen in aktuellen und früheren Kriegsgebieten aufmerksam, wo politische, soziale und wirtschaftliche Auflösungserscheinungen und eine starke internationale Präsenz Bedingungen schaffen, unter denen der Frauenhandel blühen kann, und fordert die internationalen Organisationen auf, das in diese Gebiete entsandte Personal entsprechend zu sensibilisieren;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit kommunalen und regionalen Behörden sowie den Nichtregierungsorganisationen für die Opfer des Frauenhandels, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, kostenlos folgende Unterstützung bereitzustellen:
- angemessene Wohnung bei gleichzeitiger Gewährleistung angemessener Sicherheitsbedingungen,
  - ärztliche und psychologische Betreuung sowie Zugang zu allen Diensten der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens,
  - Rechtsberatung und Beistand durch einen qualifizierten Übersetzer in allen etwaigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren,
  - finanzielle Hilfe, Hilfe bei der Suche nach einer Beschäftigung, Berufsausbildung,
  - sichere und freiwillige Reintegration in ihrem Herkunftsland oder Integration im Aufenthaltsland oder in ihrem endgültigen Bestimmungsland;



18. hebt hervor, daß Personen, die sexuell ausgebeutet werden, als Opfer angesehen werden müssen, und daß in Anbetracht ihrer ungeheuren Schwierigkeiten, sich aus ihrer mißlichen Lage zu befreien, die Union ebenso wie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel für ihre Wiedereingliederung bereitstellen müssen, und zwar durch den Einsatz der gemeinschaftlichen Finanzmittel und die Erstellung von Programmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen Ausgrenzung sowie durch spezielle Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Prostituierten;
19. fordert die Kommission auf, den vorgeschlagenen Maßnahmen folgendes hinzuzufügen:
  - eine Initiative, um im Bestreben einer angemessenen Interdisziplinarität die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren zu fördern, die den Opfern des Frauen- und Männerhandels zu Hilfe kommen können: in diesem Bereich tätige Nichtregierungsorganisationen und Justiz- und Polizeibehörden in den Mitgliedstaaten und in den beitrittswilligen Ländern, Europol und Interpol;
20. unterstreicht die wichtige Rolle der Nichtregierungsorganisationen und fordert die Regierungen und die Kommission auf, Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu verabschieden und im Aufbau begriffene Nichtregierungsorganisationen vor Ort, insbesondere in den beitrittswilligen Ländern, zu unterstützen;
21. ist der Auffassung, daß die Bestimmungsländer den Opfern von Menschenhandel eine befristete Aufenthaltserlaubnis gewähren müßten unabhängig davon, ob sie bereit sind, vor Gericht zu bezeugen, daß sie Opfer von Menschenhandel wurden; fordert außerdem die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen von Rücknahmevereinbarungen Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, eine besondere und endgültige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu bewilligen; regt an, den Nichtregierungsorganisationen mit anerkanntem Ansehen bei der Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, die Befugnis zu erteilen, in den Verfahren zur Gewährung von Aufenthaltserlaubnissen ablehnend oder befürwortend Stellung zu nehmen;
22. begrüßt die Absicht der Kommission, vor Ablauf des portugiesischen Vorsitzes einen Vorschlag für legislative Maßnahmen zugunsten von Opfern vorzulegen;
23. ist der Auffassung, daß die geschlechtsbedingte Verfolgung und konkret der Menschenhandel Gründe für die Gewährung des Flüchtlingsstatus sein müßten;
24. fordert die Kommission auf,
  - ihre derzeitigen Maßnahmen im Bereich der Vorbeugung und zur Bereitstellung von Aufnahmeeinrichtungen für die Opfer zu bewerten, die präventiven Maßnahmen und die Aufnahmeeinrichtungen in den Mitgliedstaaten und in den beitrittswilligen Ländern zu überprüfen und akute Probleme und Schlüsselfragen in diesen Bereichen aufzulisten;
  - einen Vorschlag für die Verlängerung des Programms STOP mit einer Ausweitung auf die beitrittswilligen Länder – einschließlich einer angemessenen Finanzierung – vorzulegen;
  - das Daphne-Programm für den Zeitraum 2000-2003 entsprechend den von ihm niedergelegten Prioritäten umzusetzen und die Koordinierung mit Tacis und Phare sowie anderen einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen (Grotius, Odysseus, Oisin, Sokrates) zu gewährleisten, um den Frauenhandel mit Hilfe einer angemessenen Anpassung der Rechtsvorschriften und der Stärkung der

- Nichtregierungsorganisationen in den beitrittswilligen Ländern im Keim zu ersticken;  
– in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in Absprache mit dem Europarat und den Nichtregierungsorganisationen eine Mehrjahreskampagne einschließlich von Aufklärungskampagnen in den Herkunftsländern der Opfer zur Bekämpfung des Frauenhandels einzuleiten, die sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an die Medien und insbesondere an die männliche Bevölkerung richtet und die auch über die Kontakte der Europäischen Union mit Drittländern laufen sollte;
25. fordert insbesondere die Kommission auf, die Vorschläge, die sie vorzulegen gedenkt, einerseits auf den Menschenhandel allgemein auszudehnen, um den Handel mit Männern und Kindern zu berücksichtigen, und andererseits auf den Handel mit Menschen, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen;
26. ist der Auffassung, daß eine effektive Politik der Europäischen Union zur Bekämpfung des Frauenhandels und der Gewalt gegen Frauen angemessene Finanzmittel erfordert und daß ausreichende Mittel in den Haushalt der Europäischen Union aufgenommen werden sollten;
27. fordert die Kommission und den Rat auf,
- den Erweiterungsprozeß mit der Verabschiedung effektiver Instrumente zur Vorbeugung und Bekämpfung des Menschenhandels in den beitrittswilligen Ländern zu verknüpfen;
  - Kooperationsabkommen zwischen den beitrittswilligen Ländern und Europol von der Erfüllung spezifischer Kriterien für das polizeiliche Vorgehen gegen das Schlepperunwesen in diesen Ländern abhängig zu machen;
28. macht auf Herkunftsregionen wie die AKP-Staaten, Lateinamerika und Asien aufmerksam; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die zugrundeliegenden Ursachen mit Hilfe geschlechtsspezifischer Programme zur Bekämpfung der Armut und Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit anzugehen, die eine nachhaltige und gemeinschaftsbezogene Entwicklung gewährleisten, und entsprechende Informationskampagnen zu organisieren;
29. fordert die Kommission, den Rat und die unterzeichnenden Regierungen auf, der notwendigen Anpassung der Rechtsvorschriften und der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels in den Herkunftsländern bei der Überprüfung der Anwendung der Demokratieklausele im Rahmen der Kooperationsabkommen Rechnung zu tragen;
30. fordert den Rat auf, einen EU-Berichterstatte zum Thema Menschenhandel zu bestellen;
31. fordert die Kommission auf, sich bei den Verhandlungen über das UN-Protokoll zum Frauenhandel auf die Definition des Begriffs "Handel", die nationale wie internationale Einstufung des Menschenhandels als Verbrechen und auf die Kohärenz mit den nationalen Rechtsvorschriften und bestehenden Übereinkommen zu konzentrieren;
32. ruft die Europäische Union auf, die Initiative für ein UN-Übereinkommen zu ergreifen, das es ermöglicht, Personen zu bestrafen, die – in welcher Form auch immer – zum Menschenhandel anstiften, den Menschenhandel ermöglichen oder selbst durchführen;
33. empfiehlt, daß seine interparlamentarischen Delegation im Rahmen ihrer Treffen mit Mitgliedern anderer Parlamente oder mit Vertretern der Bürgergesellschaft regelmäßig

Gespräche über das Problem des Menschenhandels führen;

34. fordert die Medien auf, mit Hilfe ihrer berufsethischen Verhaltenskodizes die Werbung für den Sexhandel zu begrenzen bzw. darauf zu verzichten, um den im Frauenhandel aktiven Netzen ihre Geschäfte so schwer wie möglich zu machen;
35. betont, daß der Internationale Strafgerichtshof ein effektives Instrument zur Bekämpfung des Menschenhandels darstellen kann und fordert die Mitgliedstaaten auf, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren;
36. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieBung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrtrittswilligen Länder zu übermitteln.